

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 4. Dezember 2020 den 65. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesamt für Soziale Sicherung als Aufsichtsbehörde am 15. Dezember 2020 unter dem Geschäftszeichen 213-59012.0-514/2009 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

65. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

Artikel I

Änderung der Satzung

- 1) § 24 Dem § 24 Absatz 6 wird folgender Unterabsatz c) angefügt:
- „c) Die Kasse übernimmt die Kosten für zugelassene Schutzimpfungen gegen Humane Papillomviren (HPV) für Versicherte im Alter bis 26 Jahre. Für die Erstattung der Kosten sind die Rechnungsoriginale vorzulegen.“
- 2) § 29t Nach § 29s wird folgender § 29t eingefügt:
- „§ 29t – Untersuchung auf Darmkrebs**
- (1) Über die gesetzlichen Leistungen auf der Grundlage nach § 23 SGB V hinaus beteiligt sich die KKH auf der Basis von §§ 11 Absatz 6, 23 SGB V im Einzelfall an den Kosten für eine Untersuchung auf Darmkrebs (immunologischer Stuhltest) durch eine Vertragsärztin oder einen Vertragsarzt oder einen nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Leistungserbringer. Voraussetzung ist, dass eine Erkrankung noch nicht vorliegt, aber nach ärztlicher Bestätigung bereits bestehende Risikofaktoren auf eine Schwächung der Gesundheit oder drohende Erkrankung hinweisen. Derartige Risikofaktoren sind insbesondere das Vorliegen einer chronisch-entzündlichen Darmerkrankung oder die Erkrankung Verwandter ersten Grades (Eltern, Geschwister, Kinder) an Darmkrebs.
- (2) Der Zuschuss beträgt 75 Euro je Untersuchung, jedoch nicht mehr als die durch Rechnung nachgewiesenen tatsächlichen Kosten. Für die Gewährung des Zuschusses sind die Rech-

nungsoriginale vorzulegen. Ein Zuschuss für eine erneute Untersuchung auf Darmkrebs ist möglich, wenn seit der letzten vorangegangenen Untersuchung, für die ein Zuschuss gewährt wurde, mindestens zwei Jahre verstrichen sind.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 65. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH im schriftlichen Verfahren am 4. Dezember 2020 beschlossen.

Hannover, den 7. Dezember 2020

Dr. Wolfgang Matz
Vorsitzender des Vorstandes